

Gestaltungssatzung der Gemeinde Moorgrund für den Ortskern OT Etterwinden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16.03.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund die Gestaltungssatzung für den Ortskern im Ortsteil Etterwinden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten in der Gemeinde Moorgrund im Ortskern des Ortsteiles Etterwinden. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im beigefügten Lageplan, Maßstab 1:2000, mit roter Farbe eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Geltungsbereich entspricht dem Kernbereich der Dorfentwicklungskonzeption. Dieses Gebiet wird für besonders schutzwürdig erklärt, da es einen in Jahrhunderten historisch gewachsenen Ortskern mit unverwechselbarem Bild darstellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für:

1. Gebäude und bauliche Anlagen
2. Freiflächen und Außenanlagen, einschließlich Einfriedungen
3. Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 3 Grundsätzliche Anforderung an die Anordnung und Stellung von Gebäuden

1. Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Struktur der Baukörper soll erhalten bleiben (Fränkische Hofform). Sofern dies bei einer Neubebauung nicht möglich ist, ist sie durch Gliederungselemente sichtbar zu machen.
2. Vorhandene Firstrichtungen, Traufhöhen sowie Baufluchten der vorhandenen Gebäude sind zu bewahren. Bei Neubebauung sind die Firstrichtung, Traufhöhen sowie Baufluchten der Nachbargebäude aufzunehmen, wobei Hauptgebäude grundsätzlich giebelseitig zur Straße auszurichten sind.

3. Vorhandene Traufgassen oder Hauszwischenräume sind in Abweichung der in der Thüringer Bauordnung vorgeschriebenen Grenzabstände zu erhalten. Entsprechendes gilt bei Ersatzneubebauung.
4. Stockwerkauskragungen dürfen bei Sanierungen nicht beseitigt oder überdeckt werden. Bei Neubauten sollen die Geschosse durch Gliederungselemente wie Farbabsetzungen oder Gesimsbänder erkennbar gemacht werden.

§ 4 Dächer

1. Als Dachform sind nur symetrische Satteldächer zugelassen. Für deutlich untergeordnete eingeschossige Nebengebäude sind auch Pultdächer zugelassen.
2. Als Dachneigung wird für alle Dächer 35° bis 55° festgesetzt.
3. Gauben sind als Flach- oder Giebelgauben mit einer maximalen äußeren Breite von 1,5 m zulässig. Fledermausgauben sind nicht zulässig. Der Abstand zwischen den Gauben und von Gauben zu Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Die Gesamtbreite aller Gauben muss kleiner sein als 50 % der Trauflänge.
4. Pro Gebäude oder Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Die Breite des Zwerchhauses darf maximal 60 % der Trauflänge des Gebäudes oder Fassadenabschnittes betragen, der Abstand zum Ortgang mindestens 1,5 m. Die Firsthöhe des Zwerchhauses muss mindestens 0,5 m unter der Firsthöhe des Hauptdaches liegen.
5. Liegende Dachflächenfenster sind nicht zulässig, ausgenommen, sie sind vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar.
6. Zur Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Tondachziegel zulässig. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. Für Gauben und Zwerchhäuser ist die gleiche Eindeckung wie für das Hauptdach zu verwenden.
7. Für die Außenwände der Dachaufbauten sind nur zulässig:
 - der Fassade des Gebäudes angepasste Putzoberflächen
 - Verkleidungen aus Naturschiefer oder Naturschiefer-Imitat
 - Verkleidungen aus Holz
 - Verblechungen aus Kupfer oder Titanzink
8. Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 20 cm und darf höchstens 80 cm betragen.
9. Der Dachüberstand am Ortgang muss mindestens 20 cm und darf höchstens 50 cm betragen. Ortgänge sind traditionell mit abgeblechten Windbrettern auszubilden. Zur Dacheindeckung passende Ortgangziegel sind ausnahmsweise zulässig.
10. Schornsteine sind in Firstnähe aus dem Dach zu führen. Schornsteinköpfe sind nur verputzt, verblecht oder aus Klinkermauerwerk zulässig. Schräg ausgestellte Verkleidungen sind unzulässig.

11. Schneefanggitter aus Metall sind zulässig. Schneefangbalken (Rundhölzer) sind nicht zulässig.
12. Antennen und Sattelitenempfangsanlagen sind in Farbe und Form dem Anbringungsort (Dach oder Fassade) anzupassen.

§ 5 Fassaden

1. Der Sockel ist deutlich von der übrigen Fassade abzugrenzen.
2. Sockel sind verputzt oder mit Naturstein verkleidet auszuführen. Der Naturstein darf nicht geschliffen, poliert oder lackiert sein. Verputzte Natursteinsockel sollen wieder freigelegt werden.
3. Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Bei Fassadensanierungen oder -änderungen soll ehemaliges Sichtfachwerk freigelegt werden, wenn nicht bautechnische Anforderungen (Schlagregensicherheit, Dämmung) dagegen sprechen.
Die Ausmauerung der Gefache ist ohne Struktur, ebenengleich zum Holz hin zu verputzen. Die Fachwerkgefüge sind in dunklen und die Putze der Gefache in hellen Farbtönen auszuführen.
Zierelemente, wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Profile und plastische Darstellungen sind zu bewahren und zu sanieren.
4. An Fassaden sind unzulässig:
 - Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall
 - Glitzernde oder glänzende Oberflächen
 - Gemusterte oder strukturierte Putze
5. Als Putzoberflächen sind nur fein ausgeriebene oder geglättete Mineralputzflächen mit hell getönten Mineralfarbanstrichen zulässig. Um Öffnungen in den Fassaden sind Fachesen von mindestens 4 cm Breite auszubilden und farblich abzusetzen.
6. In den Giebeldreiecken sind Verkleidungen aus Holz sowie aus Schiefer und Ziegeln gem. § 4 Abs. 6 und 7 zulässig. An sonstigen Außenwandflächen sind nur Putze gem. § 5 Abs. 5 und Verkleidungen aus Holz zulässig.

§ 6 Hauseingänge, Türen und Tore

1. Überdachungen an den Eingängen und Einfahrten sind zulässig, wenn sie in Farbe und Material dem Gebäude angepasst sind. Metallkonstruktionen, Glas- und Kunststoffüberdachungen sind nicht zulässig.
2. Freitreppen und Eingangsstufen sind aus Naturstein oder Natursteinverblendungen zu fertigen, die nicht geschliffen oder poliert sein dürfen.
3. Hauseingangstüren sind als Holztüren aus einheimischen Hölzern oder als Kunststoff- oder Metalltüren in entsprechender Holzoptik auszuführen. Sie sind als profilierte Holztür mit Füllung oder in aufgedoppelter Konstruktion bzw. als Rahmentür auszuführen.

Lichtausschnitte bis 40 % der Türblattfläche sind zulässig, mit klarer, leicht abgedunkelter oder getrüübter Verglasung. Buntes Farb- und Ornamentglas ist nicht zulässig.

4. Tore sind in allen sichtbaren Teilen aus einheimischen Hölzern zu fertigen.

§ 7 Fenster

1. Fensteröffnungen müssen als einzelne Elemente in der Fassade wirken. Der Flächenanteil der Öffnungen darf je Fassadenseite und Geschoss nicht mehr als 30 % des betreffenden Fassadenteiles überschreiten.
2. Fenster in einem Geschoss sind in der Regel gleich auszuführen. Unterschiedliche Breiten sind zulässig, Höhenversätze sind grundsätzlich zu vermeiden.
3. In Fachwerkfassaden sind Fenster fassadenbündig einzusetzen.
4. In Fachwerkgebäuden sind Fenster als Holzfenster aus einheimischen Hölzern auszuführen, ein einheitlicher farblicher Anstrich ist zulässig.
5. Regenschutzschienen und dergleichen aus Metall sind durch Wetterschenkel oder Farbansstrich zu verdecken.
6. Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke im Verhältnis Breite zu Höhe von etwa 2 zu 3 auszubilden, das gilt ebenso für einzelne Glasflächen in Fenstern.
7. Fenster sind ab einer lichten Rohbauöffnungsbreite von 100 cm symmetrisch zweiflügelig und ab einer lichten Rohbauöffnungshöhe ab 130 cm mit Oberlicht auszuführen. Glasteilende Sprossen sind zulässig, Sprossen zwischen den Scheiben sind nicht zulässig.
8. Die Fensteroberflächen sind in allen Fällen matt oder seidenmatt auszuführen.

§ 8 Fensterläden und Jalousien

1. Vorhandene Klappläden und Schiebedächer sind zu erhalten.
2. Rollläden und Jalousien sind unter folgenden Bedingungen zulässig: Rollläden- und Jalousienkästen sind so einzubauen, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Sie dürfen die Fensterrahmen nicht verdecken. Kästen und Rollläden dürfen nicht über die äußere Fassadenflucht hinausragen.
3. Markisen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
4. Glasbausteine sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und bei Grenzbebauung die einzige baurechtlich vertretbare Art der Belichtung von Räumen sind.

§ 9 Einfriedungen

1. An den öffentlichen Raum angrenzende Einfriedungen sind als Zäune, Hecken, Mauern oder Kombinationen daraus zulässig. Die maximal zulässige Höhe von 1,5 m darf nicht überschritten werden, außer bei massiven Natursteinmauern und freistehenden Toranlagen.
2. Für Einfriedungen nach Abs. 1 sind nicht zulässig:
 - Maschendraht, Streckmetall, Drahtschweißmatten und dergleichen
 - Betonformsteine, Ausnahme Betonblöcke mit Natursteinoptik
 - Kunststoffe aller Art
 - Grelle oder glänzende Farbgebung
 - Fliesen- oder Riemchenbeläge

§ 10 Gärten und Freiflächen

1. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Die dauerhafte Nutzung als Lager- oder Arbeitsflächen ist nicht zulässig.
2. Als Bäume sind nur einheimische Laub- und Obstbäume zulässig.
3. Zur Oberflächenbefestigung von Einfahrten und Hofflächen sind nur zulässig:
 - Natursteinpflaster
 - Betonpflaster quadratisch oder rechteckig mit rauer Oberfläche in den Farben grau, graublau, erdbraun, sandsteinrot, ocker
 - Wassergebundene Decken, Kiese, Schotterrasen
4. Flüssiggasbehälter sind mit Bepflanzungen aus heimischen Hölzern als Sichtschutz einzufrieden.

§ 11 Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen an Einfriedungen, Stützmauern, Geländern, in und an Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sind nicht zulässig.
3. Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler, Inschriften und Gedenktafeln nicht überdecken. Werbeschriften sind horizontal am Gebäude anzubringen. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur zwischen dem Sockel und der Unterkante Fenster 1. Obergeschoss angebracht werden.
4. Nicht zulässig sind:
 - Werbeanlagen über 2,00 qm Fläche
 - Werbeanlagen in grellen Farben
 - Eigenständig leuchtende Werbeanlagen, Ausnahme Hinweis für Apotheke
 - jede Art von Marken- oder Produktwerbung, außer Eigenwerbung

5. Schriftbänder und Tafeln sind so auszuführen, dass sie höchstens $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite einnehmen. Ihre Höhe muss weniger als 50 cm und die Länge weniger als 300 cm betragen.
6. Ausleger sind nur bis zu einer Größe von 70 x 70 cm zulässig. Werbeanlagen dürfen das mit ihnen verbundene Bauwerk nicht überragen.
7. Warenautomaten sind nur in Hauseingängen und Hofzufahrten zulässig, wenn sie an den Hauswänden bündig in die Wand eingelassen werden. Sie sind farblich der Wandfläche anzugleichen.

§ 12 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 63 e Abs. 2 ThürBO zulassen. Ist die Abweichung für ein genehmigungsfreies Vorhaben erforderlich, ist sie gem. § 63 e Abs. 3 ThürBO zu beantragen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 – 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorgrund, 23.12.2013

Gemeinde Moorgrund



Schilling
Bürgermeister



M 1:2000

Lageplan zu § 1 Absatz 1 der Gestaltungssatzung
der Gemeinde Moorgrund für den Orskern
OT Etterwinden vom 23.12.2013

Moorgrund, 23.12.2013


Schilling
Bürgermeister



FIGUR 1

